

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. März 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Anpassungen an die DSGVO im Finanzmarktbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nimmt die IV wie folgt Stellung:

zu Artikel 8, Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Um eine Rechtslage zu schaffen, die mit Art 8 EMRK sowie Art 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU konformgeht, sollte § 21 Abs 1 Z 2 FM-GwG wie folgt geändert werden:

§ 21 (1) Die Verpflichteten haben aufzubewahren:

...

*die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren ab **Schluss des Kalenderjahres, in dem die Transaktion stattgefunden hat.***

Der deutsche und der britische Gesetzgeber haben die zugrundeliegende Bestimmung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in ähnlicher Form in ihr nationales Recht umgesetzt (vgl § 8 Abs 4 iVm § 10 Abs 3 Satz 1 Nr 1 dtGWG; Art 40 Abs 4 The Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017).

zu Artikel 18, Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

§ 6 Befreiung von der Meldepflicht

In § 6 Abs 1 in der Fassung des Entwurfs ist vorgesehen, dass sowohl bei der OG als auch bei der KG keine Meldung erfolgen muss, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Sind es weniger als vier Gesellschafter, werden alle vom Firmenbuch übernommen (unabhängig davon, ob es sich um unbeschränkt oder beschränkt haftende Gesellschafter und um natürliche oder juristische Personen handelt).

Wenn aber mehr als vier Gesellschafter im Firmenbuch angeführt sind, so werden nur die persönlich haftenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer übernommen. Unklar ist, wer mit „persönlich haftenden Gesellschafter“ gemeint ist. Wird hier sowohl bei der OG als auch bei der KG nur auf unbeschränkt haftende Gesellschafter abgestellt, oder wird hier sehr wohl eine Unterscheidung zwischen unbeschränkt und beschränkt haftende Gesellschafter zu treffen sein (dies ist nur bei der KG relevant)? Bei der KG würde das ausschließliche Abstellen auf unbeschränkt haftende Gesellschafter bei mehr als drei Gesellschaftern dann nur die Komplementär-Seite treffen. In diesem Zusammenhang stellt sich ebenso die Frage, ob die obige Regelung bei der KG bei weniger als vier Gesellschafter auf Komplementäre und Kommanditisten gleichermaßen anzuwenden ist.

In der Praxis bedarf es daher vor allem im Zusammenhang mit KGs eine Klarstellung, da nach dem derzeitigen Wortlaut die Kommanditisten als nur beschränkt haftende Gesellschafter nicht unbedingt als wirtschaftliche Eigentümer zu erfassen sind. Die wirtschaftliche Eigentümerschaft wäre dann bei Kommanditisten auch unabhängig von ihrem jeweiligen Anteil am Kommanditkapital festzustellen. Auf die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen einer KG wird in dem Entwurf nicht eingegangen und es ist hier aus Sicht der IV jedenfalls eine entsprechende Klarstellung erforderlich, insbesondere da auch in den Erläuternden Bemerkungen dazu keine klärenden Ausführungen enthalten sind. **Die IV ersucht daher an dieser Stelle konkreter zu formulieren und insbesondere auf die KG einzugehen.**

Alternativ würde es eine große Erleichterung in der Praxis darstellen, wenn Kommanditisten überhaupt vom Kreis der potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer ausgenommen werden – dies auch vor dem Hintergrund, dass Kommanditisten idR keinerlei Kontrolle auf die KG ausüben.

§ 14 Abs. 5

Diese Bestimmung könnte ersatzlos gestrichen werden, da sie bloß eine Beschreibung zur Ausübung von Betroffenenrechten darstellt, die in der DSGVO genau geregelt sind.



zu Artikel 19, Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018

Um eine mit der DSGVO konforme Rechtslage zu schaffen, sollte § 24 ZaDiG-E wie folgt angepasst werden:

*§ 24 Zahlungsinstitute haben für die Zwecke des 2. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes alle relevanten Aufzeichnungen und Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Verwendung der für die Zwecke des 2. Hauptstücks verarbeiteten Daten ist für Zwecke der Verhütung, Ermittlung oder Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeiten zulässig. Zahlungsdienstleister dürfen die für das Erbringen ihrer Zahlungsdienste notwendigen personenbezogenen Daten **nur nach Maßgabe der im vorstehenden Satz genannten gesetzlichen Grundlagen** abrufen, verarbeiten und speichern.*

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht